


Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Per E-Mail: michael.thiedemann@bundestag.de

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 30. September 2015
Sch/Kl/Pio
 030 246 255 -11/-23

BVMed-Stellungnahme

anlässlich der Anhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegerstärkungsgesetz – PSG II), BT-Dr. 18/5926

Der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) nimmt beim Referentenentwurf nur zu den Regelungen Stellung, von denen seine Mitgliedsunternehmen betroffen sind.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Als eine der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer der Hilfsmittelversorgung auf Bundesebene nehmen wir zur mit dem Pflegerstärkungsgesetz II geplanten Änderung des § 18 Absatz 6 a SGB XI Stellung.

Geplante Regelung

Der Gesetzesentwurf sieht zu § 18 SGB XI folgende Änderung vor:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter haben gegenüber der Pflegekasse in ihrem Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abzugeben. Die Empfehlungen gelten hinsichtlich Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 dienen, jeweils als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern der Versicherte zustimmt. Die Zustimmung erfolgt gegenüber dem Gutachter im Rahmen der Begutachtung und wird im Begutachtungsformular schriftlich dokumentiert. Hinsichtlich der Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel im Sinne des Satzes 2 wird die Erforderlichkeit nach § 33 Absatz 1 des Fünften Buches oder die Notwendigkeit der Versorgung nach § 40 Absatz 1 Satz 2 vermutet. Bezüglich der Vermutung der Erforderlichkeit nach § 33 Absatz 1 des Fünften Buches tritt die

Regelung am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Die Konkretisierung, welche Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel im Sinne von Satz 2 den Zielen von § 40 dienen, erfolgt in den Begutachtungs-Richtlinien nach § 17. Dabei ist auch die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 des Fünften Buches über die Verordnung von Hilfsmitteln zu berücksichtigen. Die Pflegekasse übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens mit der Übersendung des Bescheides über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, auch die Entscheidung über die empfohlenen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel.“

Bewertung

Der BVMed bewertet es positiv, den Zugang der Pflegebedürftigen zu Pflegehilfsmitteln zu erleichtern.

Von einer Regelung im SGB XI, den Zugang zu Hilfsmitteln zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung zu regeln, raten wir aus folgenden Gründen dringend ab.

Wie wir der Gesetzessystematik und der Begründung entnehmen können, soll sich diese Neuregelung nicht ausschließlich auf Pflegehilfsmittel, sondern außerdem auf Hilfsmittel nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 33 SGB V beziehen.

Wir halten diese Vermischung der Ansprüche aus SGB XI und SGB V nicht für zielführend.

Aktuell gibt es einen Abgrenzungskatalog zwischen Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln, die zu Lasten Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können. Es besteht damit eine klare Regelung. Die Beispielaufzählung in der Gesetzesbegründung weicht von diesem Katalog ab und würde damit unnötigerweise eine Diskussion zur Zuordnung der jeweiligen Produkte erneut eröffnen. Gleiches gilt für die Definition des GKV-Spitzenverbandes für doppeelfunktionale Hilfsmittel.

Desweiteren führt die geplante Neuregelung potentiell zu einer Verlängerung der bestehenden Fristen entsprechend § 13 Absatz 3 a SGB V, da sich der Genehmigungszeitraum für Hilfsmittel nach dem SGB V indirekt um den Zeitraum für die Begutachtung sowie für die Erstellung verlängern würde.

Zudem erlaubt § 33 Absatz 5 a SGB V eine Abweichung von der Verordnungserfordernis, sodass eine zusätzliche Regelung im SGB XI nicht notwendig ist.

Änderungsvorschlag

Aus den vorgenannten Gründen halten wir es daher für zwingend erforderlich, die geplante Neuregelung des PSG II in § 18 Abs. 6 a SGB XI allein auf Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI zu beziehen.

Berlin, 30. September 2015

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e.V.



Joachim M. Schmitt
Geschäftsführer
Mitglied des Vorstands